

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2017

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen,

J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen,

W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Der Schöffe K.Cormann und die Ratsmitglieder M.Keutgen-Guerrero, I.Schiffers und Y.Heuschen fehlen entschuldigt;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2017 – Verabschiedung
2. Mitteilungen
3. Bezeichnung einer Schöffin in Vertretung des abwesenden Schöffen Herrn K. Cormann
4. Einführung und Eidesleistung der Schöffen in Vertretung

Ausrüstung

5. Ankauf von Bühnenelementen - Genehmigung der Ausgaben und Wahl der Vergabeart
6. Ankauf eines Anhängers inklusive 36 Nadargitter zur Erweiterung der Ausrüstung des Bauhofs der Gemeinde Lontzen - Genehmigung der Kosten und Wahl der Vergabeart
7. Ankauf von Sonnenschutzvorrichtungen für die Fenster des Gemeindehauses - Genehmigung der Kosten und Wahl der Vergabeart

Finanzen

8. Gemeindehaushalt 2017 – Genehmigung der 1. Abänderung
9. Genehmigung des außerordentlichen Zuschusses für die Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen zur Renovierung der Altäre
10. Genehmigung des außerordentlichen Zuschusses für die Kgl. St. Joseph Schützengesellschaft in Herbesthal zur Errichtung eines Kugelfangs
11. Prüfung des Kassenbestandes am 31. Dezember 2016 – Zur Kenntnisnahme (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)

Ländliche Entwicklung

12. Örtliche Kommission für Ländlichen Entwicklung (ÖKLE)
 1. Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2016- Kenntnisnahme und Genehmigung
 2. Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen – Kenntnisnahme
 3. Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2016 - Kenntnisnahme
 4. Programmierung für das Jahr 2017 der zu verwirklichenden Projekte im Rahmen der Aktion der Ländlichen Entwicklung - Genehmigung
 5. Geschäftsordnung - Genehmigung

Verschiedenes

13. Umwelt - Vorbeugungsmaßnahmen – Mandatserteilung an INTRADEL

Interkommunale

14. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN vom 30. März 2017
Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung

Zusatzpunkt

15. Resolution „Transparenz“

Fragen

16. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

1. Protokoll der geschlossenen Sitzung vom 20. Februar 2017 – Verabschiedung

Lehrpersonal

2. Zeitweilige Bezeichnung von Frau YILDRIM Meryem ab dem 14. März 2017 als stellvertretende Fachlehrerin für den islamischen Religionsunterricht in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal für 4 Perioden wöchentlich in einer nicht offenen Stelle als Ersatz von Frau BATAKLI Ayse, die wegen Mutterschaftsurlaub abwesend ist, ab dem 20. Februar 2017
3. Zeitweilige Bezeichnung von Herrn STANCZAK Sébastien ab dem 13. März 2017 als stellvertretender Primarschullehrer für 18 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen

Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal, in einer nicht offenen Stelle, als Ersatz von Frau LENNERTZ Laurence, die seit dem 13. März 2017 wegen Krankheit abwesend ist

Gemeindepersonal

4. Zeitweilige Bezeichnung von Personalmitglieder

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2017 – Verabschiedung

Mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (O.Audenard der am 20. Februar 2017 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2017.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Bezeichnung einer Schöffin in Vertretung des abwesenden Schöffen Herrn K. Cormann

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1123-10 §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, welcher besagt, dass der abwesende oder verhinderte Schöffe für den Zeitraum seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf Vorschlag des Kollegiums durch ein Ratsmitglied ersetzt werden, das von dem Rat unter den Ratsmitgliedern der politischen Fraktion bezeichnet wird, der er angehört. Mangels dessen kann er durch ein Ratsmitglied aus einer anderen, an das Mehrheitsabkommen gebundenen politischen Fraktion ersetzt werden;

Aufgrund, dass der Finanzschöffe Herr K. Cormann seit dem 07. März 2017 auf unbestimmte Dauer krankheitsbedingt abwesend ist;

Aufgrund, dass es angebracht ist, den abwesenden Schöffen durch ein Ratsmitglied zu ersetzen, um das anfallende Arbeitsaufkommen aufzufangen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums das Ratsmitglied Frau H. Loewenau für die Dauer der Abwesenheit des Schöffen Herrn K. Cormann zu bezeichnen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt bei geheimer Wahl:

Für Frau H. Loewenau:

Anzahl abgegebener Stimmen: 13

Anzahl Ja-Stimmen: **13x**

Anzahl Nein-Stimmen: 0

Anzahl Enthaltungen: 0

Anzahl ungültiger Zettel: 0

Anzahl gültiger Zettel: 13

Artikel 1: Frau H. Loewenau für die Dauer der Abwesenheit des Schöffen Herrn K. Cormann als Schöffin in Vertretung zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

4. Einführung und Eidesleistung der Schöffen in Vertretung

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines heutigen Beschlusses, wodurch die Schöffin in Vertretung gemäß Artikel L1123-10 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezeichnet wurde;

Aufgrund des Artikels L1126-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,

welcher vorsieht, dass die Eidesleistung der Schöffen in den Händen des Bürgermeisters geschieht;

In Anbetracht, dass Artikel 1123-1 § 2 Absatz 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorsieht, dass beide Geschlechter im Gemeindegremium vertreten sind;

In Anbetracht, dass die durch heutigem Beschluss bezeichnete Schöffin in Vertretung nicht unter die Unvereinbarkeitsfälle, so wie diese unter Artikel L1125-2 und L1125-3 aufgeführt sind, fällt;

In Anbetracht, dass sich der Rechtskräftigkeit der Befugnisse der Schöffen nichts widersetzt;

ERKLÄRT:

die Befugnisse der Schöffin Frau H. Loewenau für rechtsgültig;

SCHREITET

zur Eidesleistung, die durch die Dame, gemäß Artikel L1126-1 § 1 des Kodex, mit dem Eid „*Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes*“ vor dem Bürgermeister, Herr Alfred LECERF, erfolgt;

UND STELLT FEST,

dass Frau H. Loewenau in ihrem Amt als Schöffin in Vertretung eingesetzt ist.

Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

5. Ankauf von Bühnenelementen - Genehmigung der Ausgaben und Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund der Tatsache, dass in den letzten Jahren die Gemeinde für die Veranstaltungen verschiedener Vereine Bühnenelemente kostengünstig bei Nachbargemeinden ausleihen konnte, dies seit 2016 jedoch nicht mehr möglich ist;

Aufgrund der Tatsache, dass zur Unterstützung der Vereinswelt der Ankauf von Bühnenelementen von Vorteil wäre;

Aufgrund, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf von 100 m² Bühnenelemente auf 10.500 EUR beläuft;

Aufgrund, dass die nötigen finanziellen Mittel in einer Haushaltsanpassung der Gemeinde Lontzen unter Artikel 764/72354 vorgesehen werden müssen;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen, J.Grommes und M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag mit folgendem Inhalt erteilt:

Ankauf von 100 m² Bühnenelementen.

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf 10.500,- EUR (MwSt. einbegriffen)

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Artikel 5: Die nötigen finanziellen Mittel in der 1. Haushaltsanpassung 2017 vorzusehen.

6. Ankauf eines Anhängers inklusive 36 Nadargitter zur Erweiterung der Ausrüstung des Bauhofs der Gemeinde Lontzen - Genehmigung der Kosten und Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund, dass das Material dem Personal des Bauhofes erlaubt noch effektiver zu arbeiten;

Aufgrund, dass die Kosten auf 4.000,- EUR MwSt. einbegriffen geschätzt werden können und in der ersten Haushaltsplananpassung 2017 (421/74398.2017) vorgesehen sind:

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag mit folgendem Inhalt erteilt:
Ankauf eines Anhängers inklusive 36 Nadargitter

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf 4.000,- EUR (MwSt. einbegriffen)

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Artikel 5: Die nötigen finanziellen Mittel in der 1. Haushaltsanpassung 2017 vorzusehen.

7. Ankauf von Sonnenschutzvorrichtungen für die Fenster des Gemeindehauses - Genehmigung der Kosten und Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund, dass die bestehenden Sonnenschutzvorrichtungen an den Fenstern der Gemeindehauses defekt und abgenutzt sind, und es angebracht ist diese zu erneuern umso die Arbeitsbedingungen zu verbessern und das Erscheinungsbild des Gemeindehauses aufzuwerten;

In Anbetracht, dass im Haushalt ein entsprechender Artikel in Höhe von 7.000,- EUR (MwSt. einbegriffen) vorgesehen ist (104/72451-22122);

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag mit folgendem Inhalt erteilt:
Ankauf von Sonnenschutzvorrichtungen für die Fenster der Gemeindeverwaltung.

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf 7.000,- EUR (MwSt. einbegriffen)

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst, das Bauamt und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

8. Gemeindehaushalt 2017 – Genehmigung der 1. Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel 1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung besonders Artikel 12 und 15 des Erlasses;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2017 in der Finanzkommission vom 22. März 2017 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches laut Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2017;

Aufgrund, dass gewisse Ausgabeartikel und Einnahmeartikel des Haushaltes angepasst werden müssen um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2017;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren) und 2 Enthaltungen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen):

für den außerordentlichen Haushalt:

Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :

| | | |
|----------------|-----------------|--------------|
| Einnahmen | Krediterhöhung | 223.966,32 € |
| | Kreditminderung | 462,51 € |
| Ausgaben | Krediterhöhung | 223.966,32 € |
| | Kreditminderung | 462,51 € |
| Neues Ergebnis | Einnahmen | 754.011,21 € |
| | Ausgaben | 754.011,21 € |
| SALDO : | | / € |

für den ordentlichen Haushalt:

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

| | | |
|----------------|-----------------|----------------|
| Einnahmen | Krediterhöhung | 75.846,55 € |
| | Kreditminderung | 4.094,32 € |
| Ausgaben | Krediterhöhung | 435.976,15 € |
| | Kreditminderung | 2.000,00 € |
| Neues Ergebnis | Einnahmen | 6.734.258,36 € |
| | Ausgaben | 6.642.457,31 € |
| SALDO : | | 91.801,05 € |

Artikel 3. : Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2017, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

9. Genehmigung des außerordentlichen Zuschusses für die Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen zur Renovierung der Altäre

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Antrages der Kirchenfabrik Lontzen, einen außerordentlichen Zuschuss für die Renovierungsarbeiten der Altäre in Höhe von 20.837,49 EUR zu erhalten;

Aufgrund, dass sich die Kosten zur Renovierung der Altäre wie folgt zusammensetzen;

| | |
|----------------|--------------|
| Gesamtkosten | 104.187,45 € |
| DG | 53.904,00 € |
| Gemeinde (20%) | 20.837,49 € |
| Kirchenfabrik | 29.445,96 € |

In Anbetracht, dass im Haushalt 2017 ein entsprechender Artikel in Höhe von 21.300,00 EUR vorgesehen ist (790/63551)

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Kirchenfabrik Lontzen den außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 20.837,49 EUR auszuzahlen.

Artikel 2: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzierst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

10. Genehmigung des außerordentlichen Zuschusses für die Kgl. St. Joseph Schützengesellschaft in Herbesthal zur Errichtung eines Kugelfangs

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist an den Schießständen, Kugelfänge zu installieren;

Aufgrund des Antrages der St. Joseph Schützen Herbesthal, einen außerordentlichen Zuschuss für die Anschaffung von Kugelfängen in Höhe von 6.566,32 EUR zu erhalten.

Aufgrund, dass sich die Kosten zur Errichtung des Kugelfangs wie folgt zusammensetzen:

| | | |
|---------------------|-------------|-------------|
| Gesamtkosten | 32.831,62 € | inkl. MwSt. |
| DG | 18.000,13 € | |
| Gemeinde (20%) | 6.566,32 € | |
| Schützen Herbesthal | 8.265,17 € | |

In Anbetracht, dass im Haushalt ein entsprechender Artikel in Höhe von 6.566,32 EUR in der 1. Haushaltsanpassung 2017 vorgesehen ist (76201/51251).

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den St. Joseph Schützen Herbesthal den außerordentlichen Zuschuss für die Anschaffung eines Kugelfangs in Höhe von 6.566,32 EUR auszuzahlen.

Artikel 2: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

11. Prüfung des Kassenbestandes am 31. Dezember 2016 – Zur Kenntnisnahme (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)

Aufgrund von Artikel L1124-42 §1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 01. Februar 2017 den Kassenbestand zum 31. Dezember 2016 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herr A. Hoffmann geprüft hat;

Nach Durchsicht des am 17. Februar 2017 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 4. Quartal 2016 -3.996,48 EUR betrug;

In Anbetracht, dass es seitens von Frau C. DELCOURT, beauftragten Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der o.e. Kassenprüfungen gegeben hat;

Nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 4. Quartals 2016 zur Kenntnis.

12. Örtliche Kommission für Ländlichen Entwicklung (ÖKLE)

- 1. Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2016 - Kenntnisnahme und Genehmigung**
- 2. Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen – Kenntnisnahme**
- 3. Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2016 - Kenntnisnahme**
- 4. Programmierung für das Jahr 2017 der zu verwirklichenden Projekte im Rahmen der Aktion der Ländlichen Entwicklung - Genehmigung**
- 5. Geschäftsordnung - Genehmigung**

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 bezüglich der Ländlichen Entwicklung Artikel 24 bezüglich der Modalitäten zur Erstellung des Jahresberichts;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 bezüglich der Ländlichen Entwicklung Artikel 15 und 16 bezüglich des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts;

Nach Durchsicht der Abkommen der Ländlichen Entwicklung vom 18. Januar 1995, 20. August 1996, 11. Dezember 1996, 29. Oktober 1997, 26. März 1999, Nachtrag vom 15.02.2001, Abkommen vom 30. September 2005, vom 13. Dezember 2005, vom 29. Dezember 2006 und vom 22. Mai 2008 zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Herrn Minister der Wallonischen Region, beauftragt für die Ländliche Entwicklung;

In Anbetracht, dass es den Gemeinden die vom Abkommen der Ländlichen Entwicklung Nutzen ziehen, obliegt, einen Jahresbericht über die Fortschrittserklärung des Programms aufzustellen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Jahresbericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) spätestens bis zum 31. März 2017 bei der zuständigen Behörde eingereicht werden muss;

In Anbetracht der Fortschrittserklärung der Abkommen der Ländlichen Erneuerung vom 18. Januar 1995, 20. August 1996, 11. Dezember 1996, 29. Oktober 1997 und 26. März 1999, verabschiedet am 31. Dezember 1999, Nachtrag vom 15.02.2001 und Abkommen vom 30. September 2005, vom 13. Dezember 2005, vom 29. Dezember 2006 und vom 22. Mai 2008 sowie des zugehörigen Buchführungsberichtes;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 30. Juli 2003 wodurch der Gemeinderat eine aktualisierte Form des Gemeindeprogramms für Ländliche Entwicklung verabschiedet und durch den zuständigen Minister am 28. Juli 2004 genehmigt wurde;

Nach Durchsicht des Jahresberichtes, bestehend aus:

1. Dem Tätigkeitsbericht von 2016 aufgestellt durch die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung
2. Der Fortschrittserklärung der Abkommen
3. Dem Finanzbericht von 2016
4. Der Programmgestaltung für 2017

Nach Überprüfung der Verwirklichungsvorschläge der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gültigkeit des aktuellen Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung am 28. Juli 2014 abgelaufen ist, sodass 2016 keine weiteren Projekte in Konvention mehr beantragt werden können;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 30. Januar 2016 die Neueinsetzung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung beschlossen hat und es demnach nun angebracht ist, eine Geschäftsordnung zur Funktionsweise der Kommission zu genehmigen;

Nach Durchsicht der Geschäftsordnung;

Nach Anhörung des Schöffen R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2015 zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen.

Artikel 2: Die Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 3: Den Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 4: Die Genehmigung der Weiterführung für das Jahr 2017 folgender Projekte, so wie sie durch die Ö.K.L.E. wie folgt definiert wurde:

Projekte 2017

| | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Innerhalb einer Konvention | Außerhalb einer Konvention |
|-----------------------------------|-----------------------------------|

| | | | |
|--|--|------|--|
| | | C8d | Gestaltung der Kreuzungen RN 67 und Rottdriescher Str. |
| | | C3b | Wege und Pfade – Einrichtung und Ausstattung |
| | | C6a | Erwerb und Gestaltung des Geländes des ehemaligen Bahnhofs in Herbesthal hinsichtlich der Schaffung eines Freizeit- und Begegnungsgeländes, von Verbindungswegen zwischen den verschiedenen Dorfvierteln und einer Erinnerungstätte für den ehemaligen Bahnhof. Phase 3: Gestaltung über die Projekte SAR und ‚Generationen in ländlichen Regionen‘ Phase 4: Außengestaltungen |
| | | L7 | Schaffung von Wanderwegen zwischen den einzelnen Vierteln und den Dörfern (Herbesthal) |
| | | C20a | Erwerb und Pflege von Biotopen – Schmalgraf (saldo) (UMICORE) |

Artikel 5: Die Geschäftsordnung zu genehmigen.

13. Umwelt - Vorbeugungsmaßnahmen – Mandatserteilung an INTRADEL

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 bezüglich der Gewährung von Zuschüssen an untergeordnete Behörden in Sachen Abfallverhütung und -bewirtschaftung, hiernach der Erlass genannt;

In Anbetracht der Tatsache, dass mit Beschluss vom 25. Februar 2010, die Interkommunale INTRADEL mit der Wahrnehmung der im Rahmen des Erlasses gewährten Zuschüsse beauftragt wurde;

In Anbetracht der vorher durchgeführten Mitteilung an den Wallonischen Abfalldienst der geplanten Sensibilisierungskampagnen in Form von Informationen und Aktionen in Sachen Haushaltsabfallverhütung, so wie vorgesehen in Art. 12,1° des Erlasses;

Nach Durchsicht des Schreibens von INTRADEL zur Organisation von Sensibilisierungsaktionen in 2017;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Interkommunalen INTRADEL ein Mandat zu erteilen um folgende Aktion durchzuführen:

- a) Die Organisation von Weiterbildungen für die Kompostierung.
- b) Aktion zur Sensibilisierung zur Vermeidung von Abfällen für Kinder. Erstellung eines Gesellschaftsspiels „Prof Zéro Déchet“.

Artikel 2: Der Interkommunalen INTRADEL, gemäß Art. 20§2 des Erlasses, Mandat zu erteilen für die Einnahme der im Erlass vorgesehenen Zuschüsse, die im Rahmen der Organisation der vorerwähnten Vorbeugungskampagnen gewährt werden.

14. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN vom 30. März 2017 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen PUBLIFIN vom 23. Februar 2017, womit diese zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 30. März 2017 um 18.00 Uhr im Sozialsitz, rue Louvrex 95 in 4000 Lüttich einlädt. Dies gemäß den Bestimmungen von Artikel 48 §1 der Satzungen der Interkommunale, der besagt „Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Kollegiums der Rechnungsprüfer oder von Gesellschaftern, die mindestens ein Fünftel des Kapitals vertreten, muss die Generalversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden“;

Zur Tagesordnung steht:

- 1) Festlegung der Anzahl Verwaltungsratsmitglieder (Verringerung von 27 auf 11 Mitglieder und Abschaffung eines Mandats als Vizepräsident)
- 2) Festlegung des Betrags der Anwesenheitsgelder der Verwaltungsratsmitglieder auf Empfehlung des Vergütungsausschusses
- 3) Abschaffung des Exekutivbüros (engeres Geschäftsführungsorgan)
- 4) Abschaffung der in der Satzung vorgesehenen Möglichkeit, Ausschüsse und Sektoren oder Untersektoren einzusetzen
- 5) Satzungsänderungen (Artikel 17, 18, 19, 21, 22, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 38, 40, 43, 44, 45, 53, 56, und 62)
- 6) Auftrag an den neuen Verwaltungsrat, so wie er nach der Abstimmung der Generalversammlung über Punkt 9 der Tagesordnung zusammengesetzt wird, um alle möglichen Überlegungen über die Zukunft der Interkommunale zu analysieren, die den Gesellschaftern in einer zweiten Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden
- 7) Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern: Annahme
- 8) Falls kein(e) Verwaltungsratsmitglied(er) den Rücktritt von seinem (ihrem) Amt einreicht(en), Abberufung des (der) betreffenden Verwaltungsratsmitglieds(er)
- 9) Satzungsgemäße Wahlen (Ernennung von 11 Verwaltungsratsmitglieder)

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen und der Ratsmitglieder P.Thevissen und M. Crutzen in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen, (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen):

Artikel 1: Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN vom 30. März 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Die Tagesordnungspunkte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der außerordentlichen Generalversammlung zu genehmigen mit dem Hinweis, dass der Rücktritt bzw. die Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder nicht als Entlastung derselben betrachtet werden kann.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen PUBLIFIN zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

15. Resolution „Transparenz“

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde Lontzen mit entsprechenden Rechten und Pflichten in diversen Interkommunalen und öffentlichen Gesellschaften vertreten ist;

Angesichts der öffentlichen Dienstleistungsaufgaben der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Interkommunalen und öffentlichen Gesellschaften;

Angesichts der Beteiligung der Gemeinde Lontzen an Publifin;

Angesichts der jüngsten Ereignisse, die die Intransparenz von Publifin verdeutlichen und die Gesamtheit der Gewählten unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit beschmutzen;

Angesichts der allgemeinen Empörung aller Gemeinderatsmitglieder angesichts des Verhaltens gewisser Publifin-Verwaltungsratsmitglieder, das alle politischen Mandatare in Misskredit bringt;

In Anbetracht der Tatsache, dass Transparenz und Ethik derartiger Instanzen wesentlich und unerlässlich für ein gutes Funktionieren der Demokratie sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausübung der Rechte und Pflichten der Verwalter und ihrer Kontrolle dieser Instanzen von fundamentaler Bedeutung sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die nach und nach eingeführten Regulierungsmechanismen der Wallonischen Regierung zu einer Verbesserung der Funktionsweise und demokratischen Kontrolle dieser Interkommunalen und öffentlichen Gesellschaften beitragen;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Regulierungsmechanismen weder bei Publifin im Allgemeinen noch in dessen Sektorenausschüssen sachgemäß angewandt wurden;

Angesichts der Tatsache, dass es in allen demokratischen politischen Parteien und Bewegungen integre und rechtschaffene Vertreter gibt;

Angesichts der Tatsache, dass diese wenn auch nicht illegalen, so doch zumindest unmoralischen Machenschaften einiger weniger politischer Mandatare, die ihre Provinz bzw. ihre Gemeinde in den Interkommunalen und öffentlichen Gesellschaften im Allgemeinen und insbesondere bei Publifin und seinen Sektorenausschüssen vertreten sämtliche Mandatare in Misskredit bringen;

Angesichts der wiederholt fehlenden Transparenz und der Schwierigkeiten bei der Kontrolle der gemeindeübergreifenden Mechanismen dieser Interkommunalen und öffentlichen Gesellschaften;

Gehört das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen und der Ratsmitglieder P.Thevissen, J.Grommes und M. Crutzen in ihren Anmerkungen;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 1 Enthaltung (O.Audenaerd):

Die Mitglieder des Gemeinderates von Lontzen

- verpflichten sich daher, ihr politisches Mandat unter absoluter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung auszuüben;
- bekräftigen dies, im Dienste der Bevölkerung und des Gemeinwohls ihrer Gemeinde zu tun;
- verpflichten sich, weiterhin ein auf ethischer und moralischer Ebene untadeliges politisches Verhalten mit Achtung für die Bevölkerung und das Gemeinwohl an den Tag zu legen;
- bitten die Aufsichtsbehörde, in diesem Fall die Wallonische Regierung:
 - unverzüglich das Wallonische Gesetz bezüglich der verantwortungsbewussten Führung auf die Gesamtheit der Interkommunalen und öffentlichen Gesellschaften der Provinz Lüttich anzuwenden und damit nicht bis Juli 2017 zu warten;
 - das am 28. April 2014 verabschiedete Dekret auszuführen und
 - Regierungskommissare in strategischen Interkommunalen einzusetzen,
 - ein vollständiges Kataster der Bezüge in Interkommunalen zu erstellen, dieses dem Wallonischen Parlament zukommen zu lassen und diese Bezüge besser zu rahmen,
 - diese Verpflichtungen auf die Filialen dieser Interkommunalen auszuweiten;
 - eine Deontologie- und Ethikkommission einzurichten zur Bekämpfung von Interessenskonflikten und unabhängigen Kontrolle der Bezüge der Gewählten, übrigens eine Entscheidung des Wallonischen Parlaments vom 23. April 2014, die bis heute nicht umgesetzt wurde;
 - die Macht begrenzter Ausschüsse auf das reine Tagesgeschäft einzudämmen, so, dass strategische Entscheidungen allein den Verwaltungsräten vorbehalten sind. Zudem sollten diese Ausschüsse regelmäßig überprüft und die Bezüge ihrer Mitglieder begrenzt werden;
 - die Höhe der Bezüge für Verwaltungsratsmitglieder und die Zahl der Mandate, die ein und dieselbe Person innerhalb eines öffentlichen Unternehmens, einer Interkommunalen oder Ähnlichem ausüben kann, zu begrenzen;
 - die öffentlichen und privaten Bezüge eines Lokal-, Provinzial- oder Regionalmandatars auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen, um Interessenskonflikten vorzubeugen und zu gewährleisten, dass diese ihre Zeit vorrangig ihrem Hauptmandat widmen und der Föderalregierung die gleiche Bitte für die Föderalabgeordneten zu unterbreiten;
 - die Kontrolle und gute Führung der Interkommunalen zu gewährleisten, indem diesen eine transparente und demokratische Struktur und Arbeitsweise auferlegt wird, so z.B. ein Versenden sämtlicher vorbereitenden Unterlagen zeitgleich zur Einladung zum Verwaltungsrat 14 Tage im Voraus.

Die Gemeinde Lontzen beantragt bei den Interkommunalen, in denen sie als Gemeinde vertreten ist, die Diskussion zu einer verantwortungsvollen Verwaltung auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

16. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

In dieser Sitzung wurde dem Gremium keine Fragen gestellt.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**